



# Statuten FC Auenstein

**Ausgabe 2022**



## Statuten FC Auenstein

### Inhaltsverzeichnis:

A.

Art. 01 Name und Sitz

B.

Art. 02 Zweck

Art. 03 Clubfarben

C.

Art. 04 Mitgliedschaft

Art. 05 Aktive

Art. 06 Junioren

Art. 07 Senioren

'Art. 08 Gruppierung ,man in move

Art. 09 Passiv- und Gönnermitglieder

Art. 10 Ehrenmitglieder

Art. 11 Freimitglieder

Art. 12 Austritt

Art. 13 Vereinswechsel

Art. 14 Ausschluss aus dem Verein

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Bussen

Art. 17 Allgemeines

D.

Art. 18 Organisation

Art. 19 Generalversammlung (GV)

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 21 Modus

Art. 22 Vorstand

Art. 23 Unterschriften

Art. 24 Spielkommission

Art. 25 Rechnungsrevisoren

Art. 26 Ausrüstung

E.

Art. 27 Statutenrevision

F.

Art. 28 Vereinsauflösung

Art. 29 Schlussbestimmungen



## A.

### **Art. 01 Name und Sitz**

Unter dem Namen Fussballclub Auenstein besteht mit Sitz in Auenstein eine Vereinigung von Freunden des Fussballspiels als Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Der FC Auenstein wurde am 04. Mai 1968 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

## B.

### **Art. 02 Zweck**

Der Club verfolgt die in den Zentralstatuten des SFV bezeichneten Zwecke:

- a) Er dient den Freunden des Fussballspiels als Sammelpunkt;
- b) Kräftigung des Körpers durch das Fussballspiel;
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

### **Art. 03 Clubfarben**

Die Clubfarben werden jeweils durch die Generalversammlung (GV) bestimmt.

## C.

### **Art. 04 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Senioren-, Ehren-, Passiv-, Gönner- und Freimitgliedern. Die Gruppierung ‚man in move‘ ist ebenfalls dem Verein angeschlossen.

Eintritt in den Verein:

Der Kandidat, welcher in den Verein aufgenommen werden möchte, muss in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen sowie einen guten Ruf geniessen. Für sämtliche minderjährigen Kandidaten ist eine schriftliche Bestätigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Neuanmeldungen, sowie Übertritte aus einem anderen Verein, müssen online über den Clubcorner abgewickelt werden.

### **Art. 05 Aktive**

Die Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt und bei Mündigkeit auch wahlfähig. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und allen sie betreffenden Anlässen beizuwohnen.

### **Art. 06 Junioren**

Der Juniorenabteilung können Jugendliche im Juniorenalter gemäss Statuten des SFV beitreten. Der Juniorenobmann ist gleichzeitig der Vertreter im Vorstand und vertritt die Interessen der Junioren. Junioren die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und allen sie betreffenden Anlässen beizuwohnen.



## **Art. 07 Senioren**

Die Seniorenmitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und allen sie betreffenden Anlässen beizuwohnen.

## **Art. 08 Gruppierung ‚man in move‘**

Die Mitglieder der Gruppierung ‚man in move‘ sind Passiv-Mitgliedern gleichgestellt. Das Mitwirken an Anlässen ist freiwillig.

## **Art. 09 Passiv- und Gönnermitglieder**

Als Passiv- oder Gönnermitglieder können sämtliche Personen dem Verein beitreten, die sich für die Bestrebungen des Vereines interessieren. Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind an der GV sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig. Ehrenmitglieder werden durch absolutes Mehr ernannt.

## **Art. 11 Freimitglieder**

Freimitglieder können von der GV ernannt werden.

## **Art. 12 Austritt**

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Mitglieder, welche während des Geschäftsjahres austreten, sind zur Bezahlung der Beiträge bis zum Ende desselben verpflichtet. Es wird keine Austrittsgebühr verlangt.

## **Art. 13 Vereinswechsel**

Ein Vereinswechsel eines Mitgliedes kann nach Absprache mit dem Trainer und dem Vorstand erfolgen. Mitglieder, welche während des Geschäftsjahres wechseln, haben Beiträge (pro rata) und sonstige Schulden (Bussen) vorher zu bezahlen. Wird der Verein gleichwohl gewechselt, erfolgt gegenüber diesem Spieler eine Boykottandrohung gemäss Boykottreglement des SFV. Im Weiteren gelten die Übertritts- und Transferbestimmungen des SFV.

## **Art. 14 Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder, die dem Club zur Unehre gereichen oder dem Verein in irgendeiner Weise schädigen, sowie solche, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder die GV.



## **Art. 15 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV festgesetzt. Die Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Junioren in Aktivmannschaften haben den Ansatz der Juniorenbeiträge zu entrichten. Beiträge für Aktive in der Ausbildung können vom Vorstand bis zur Hälfte reduziert werden. Für Aktive, Senioren und Junioren die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, ist die Teilnahme an der GV obligatorisch.

## **Art. 16 Bussen**

Der Vorstand hat das Recht, Bussen je nach dem Schwere des Vergehens auszusprechen. Aktivmitglieder, die mit einem anderen Verein ohne Bewilligung des Vorstandes des FC Auenstein Spiele austragen, werden mit CHF 100.00 gebüsst. Spieler, welche vom SFV oder Aargauischen Fussballverband (AFV) mit Bussen belegt werden, haben diese sofort dem Kassier, gemäss dessen Weisungen, zu entrichten. Unentschuldigtes Fernbleiben von Anlässen, ohne Aufbieten eines Ersatzes, wird mit einer Busse von CHF 200.00 geahndet.

## **Art. 17 Allgemeines**

Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des AFV, SFV, der UEFA, und der FIFA.

## **D.**

### **Art. 18 Organisation**

Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Spielkommission



## **Art. 19 Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet jeweils spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladungen sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu versenden. Die Traktanden der GV sind:

- Entgegennahme des Protokolls der letzten GV (Publikation im Internet, wird nicht verlesen)
- Entgegennahme des Jahresberichtes (Publikation im Internet, wird nicht verlesen)
- Entgegennahme des Kassaberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Wahlen
- Verschiedenes (Beiträge, Boykott, Anträge, etc.)

Anträge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV per eingeschriebenem Brief und begründet einzureichen

## **Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung**

Jede ausserordentliche GV kann einberufen werden durch:

- Beschluss des Vorstandes oder
- wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen

## **Art. 21 Modus**

Jede ordnungsgemässe, nach Art. 19 oder 20 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nicht anders vorschreiben, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr und Stichtscheid des Präsidenten gefasst. Die Versammlungen können über jeden Verhandlungsgegenstand geheime, statt offene Abstimmung verlangen und beschliessen.

## **Art. 22 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er wird von der GV gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzern (Juniorenobmann, Seniorenobmann, PR, etc.)

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der GV gewählt. Die anderen Chargen werden vom Vorstand selbständig zugeteilt. In Finanzsachen kann der Vorstand bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 selbständig beschliessen.



## **Art. 23 Unterschriften**

Rechtsverbindlich kann nur mit Kollektivunterschrift gezeichnet werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club steht dem Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, je gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier zu. Sollte von derselben Person unterschriftsberechtigte Funktionen ausgeführt werden, hat ein anderes oben erwähntes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **Art. 24 Spielkommission**

Die Spielkommission setzt Wettspiele fest. Ihr untersteht auch die Instandstellung des Sportplatzes und dessen Ausrüstung und dessen einwandfreies Zeichnen. Spieler ab dem 16. Altersjahr können dafür aufgeboden werden. Die Spieler haben sich den Anforderungen der Spielkommission zu fügen. Wettspielverschiebungen werden nur durch die SPIKO beantragt oder ausgeführt. Anderslautende durch den Vorstand beschlossene Regelungen gehen diesem Artikel vor.

## **Art. 25 Rechnungsrevisoren**

An der GV werden zwei volljährige Rechnungsrevisoren plus einen Ersatz gewählt. Diese haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der GV darüber Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, in die laufende Rechnungen Einsicht zu nehmen. Die Bücher und Belege sind mindestens 10 Tage vor der GV vom Kassier zur Einsicht vorzulegen.

## **Art. 26 Ausrüstung**

Die Anschaffung der Sportausrüstung ist Sache der Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge an die Ausrüstung zu bewilligen oder Einzelteile derselben für ganze Mannschaften anzuschaffen.

**E.**

## **Art. 27 Statutenrevision**

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur durch eine GV beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Abänderungsvorschläge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV per eingeschriebenem Brief einzureichen. Statutenänderungen sind dem Zentralkomitee des SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.



## F.

### **Art. 28 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen GV beantragt werden. Doch darf die Auflösung nicht erfolgen, solange 1/3 der Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen. In keinem Fall darf das Clubvermögen verteilt werden, sondern ist zu Gunsten eines neu zu gründenden Fussballclubs auf einer Bank zu deponieren, die von der GV bestimmt wird. Das Sparheft wird beim Gemeinderat Auenstein hinterlegt.

### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten sofort nach deren Genehmigung durch die GV in Kraft.

Auenstein, 29. Juni 2022

FC Auenstein

F. Meier, Präsident

R. Sandmeier, Aktuar